

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 28.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 28.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062650

Publizierende Stelle

richterswil

Gemeinde Richterswil - Abteilung Planung und Bau, Chüngengass 6, 8805 Richterswil

Bauprojekt: Tössweg 41, Richterswil

Bauherrschaft:

Dominic Kern
Tössweg 39
8805 Richterswil

Projektverfasser:

Hatt Partner Architekten AG
CHE-454.031.096
Sydedruckiweg 5
8805 Richterswil

Angaben zum Projekt:

Vorentscheid mit Verbindlichkeit gegenüber Dritten:
Beurteilung genügende Erschliessung, Vers.Nr. 1050

Tössweg 41, 8805 Richterswil

Grundstück-Nr.: 3642, Zone: Zweigeschossige Wohnzone (W2/30)

Ort der Planauflage:

eAuflageZH: <https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/richterswil>

Die Planeinsicht bei der Abteilung Planung und Bau Richterswil, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert

werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG). In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine pauschale Gebühr von CHF 50.- erhoben. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§§ 315, 316 PBG).

Die Wahrung anderer Ansprüche richtet sich inhaltlich nach dem Privatrecht und für das Verfahren nach dem Zivilprozessrecht.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 17.09.2026